

# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES LICHTENFELS



Herausgeber:  
Landratsamt Lichtenfels, Kronacher Str. 28 – 30, 96215 Lichtenfels

Nummer 4

Donnerstag, 12. März 2020

<b>Telefon:</b> 09571/18-0 Vermittlung	<b>Telefax:</b> 09571/18-300	<b>Internet:</b> www.landkreis-lichtenfels.de	<b>E-Mail:</b> info@landkreis-lichtenfels.de
---	---------------------------------	--	---

### Inhaltsverzeichnis:

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Untersagung von Veranstaltungen von mehr als 500 bis 1.000 Personen im Landkreis Lichtenfels als Maßnahme zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2

Seite

22

### **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Untersagung von Veranstaltungen von mehr als 500 bis 1.000 Personen im Landkreis Lichtenfels als Maßnahme zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2**

#### **Allgemeinverfügung des Landratsamtes Lichtenfels zum Verbot öffentlicher Veranstaltungen mit einer Teil- nehmerzahl von mehr als 500 bis 1000 Personen**

Gemäß § 28 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG -) in Verbindung mit Art. 35 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG - erlässt das Landratsamt Lichtenfels folgende

#### **Allgemeinverfügung**

1. Veranstaltungen aller Art mit mehr als 500 Teilnehmern werden im Bereich des Landkreises Lichtenfels bis zum Ende der Osterferien (einschließlich 19.04.2020) untersagt.
2. Im Hinblick auf Großveranstaltungen (ab einer Teilnehmeranzahl von mehr als 1.000 Personen) wird auf die Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 11.03.2020 verwiesen.
3. Die Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 13.03.2020 in Kraft und gilt bis einschließlich 19.04.2020.
4. Für jede Veranstaltung bis 500 Personen hat der Veranstalter, unabhängig davon, ob sie in geschlossenen Räumen oder im Freien stattfindet, eine Risikobewertung anhand der Kriterien des Robert-Koch-Instituts durchzuführen. Bei Zweifeln über die Risikobewertung einer jeweiligen Veranstaltung muss der Veranstalter unverzüglich das Landratsamt Lichtenfels informieren.
5. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 1 enthaltene Anordnung gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1; Abs. 3 IfSG wird hingewiesen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth,  
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,  
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt: Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Lichtenfels, 12.03.2020  
Landratsamt

Grosch  
Oberregierungsrätin

Hinweis

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung kann mit Begründung im Landratsamt Lichtenfels, Kronacher Straße 30, 96215 Lichtenfels, Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Ausländer, 2. Stock, Altbau, Zimmer 253 während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Landratsamt Lichtenfels  
**Christian Meißner**  
Landrat

